

**Aktualisierte Version; Stand: 19.02.2006**

Sitzung  
des Arbeitskreises Rentenversicherung des DGB  
am 18. Januar 2006 in Berlin

## **Berücksichtigung der einkommens- bzw. schichtspezifischen Lebenserwartung bei der Rentenhöhe?**

**– Thesen zu den aktuellen Vorschlägen von Prof. Lauterbach –**

DR. REINHOLD THIEDE, DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

Die aktuellen Vorschläge von Prof. Dr. Karl Lauterbach zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) basieren auf seinem Befund, dass die Lebenserwartung der Menschen positiv mit ihrem Lebenseinkommen (bzw. ihrer Schichtzugehörigkeit) korreliert sei. Vereinfachend ließe sich dies in dem Satz ausdrücken: Ärmere Menschen haben eine kürzere Lebenserwartung als reichere. Daraus wird abgeleitet, dass in der gRV unter den Bedingungen des geltenden Rechts Versicherte mit niedrigem Einkommen – aufgrund ihrer geringeren Lebenserwartung und der daraus folgenden kürzeren Rentenlaufzeiten – im Durchschnitt für jeden erworbenen Entgeltpunkt einen geringeren Gegenwert erhalten als Versicherte mit höherem Einkommen und entsprechend höherer Lebenserwartung. Deshalb wird von Prof. Lauterbach vorgeschlagen (vgl. z.B. DIE ZEIT v. 9.2.2006), die Rentenversicherungsbeiträge für Geringverdiener zu verringern (durch Freibetragsregelungen) und für Gutverdiener zu erhöhen (durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze), ohne dass dadurch der Rentenanspruch entsprechend kleiner bzw. größer würde. Geringverdiener müssten dann für ihre (in der Höhe unveränderte Monatsrente) weniger, Gutverdiener für ihre (in der Höhe ebenfalls unveränderte Monatsrente) mehr Beiträge zahlen als nach geltendem Recht.

Die folgenden Thesen sollen als Basis für eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag dienen.

1. Die Ausgangsthese, die durchschnittliche Lebenserwartung sei einkommens- (bzw. schicht-)spezifisch differenziert, ist für Frauen und Männer in der Gesamtbevölkerung empirisch relativ gut belegt. Zu prüfen wäre allerdings, ob dieser generelle Befund in gleicher Weise auf jenen Teil der Bevölkerung zu übertragen ist, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Immerhin sind bestimmte Berufsgruppen, für die in der Literatur häufig eine überdurchschnittliche Lebenserwartung ausgewiesen wird, in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht versicherungspflichtig bzw. von der Versicherungspflicht befreit (Ärzte, Beamte, u.s.w.). Es wäre also zu prüfen, ob die schicht- bzw. einkommensspezifischen Differenzierungen der Lebenserwartung für den in der gRV versicherten Personenkreis in gleicher Weise gilt wie für die Bevölkerung insgesamt.
2. Das versicherungspflichtige Entgelt (oder auch die individuelle Rentenhöhe im Alter) sind ist als Indikator für einkommens- oder schichtspezifische Differenzierungen bei der Lebenserwartung bzw. deren Kompensation im Rentenversicherungsrecht nicht geeignet.
  - Das sozialversicherungspflichtige Entgelt ist kein geeigneter Indikator für das Gesamteinkommen – insb. das Lebenseinkommen – einer Person, da im Wesentlichen nur die Entgelte aus abhängiger Beschäftigung (und dabei auch nur die Entgelte zwischen Geringfügigkeits- und Beitragsbemessungsgrenze [BBG]) versicherungspflichtig sind. Die übrigen Einkommen der Versicherten (z.B. aus Vermietung/Verpachtung, Kapitaleinkünfte, Arbeitsentgelte oberhalb der BBG, etc.) würden nicht berücksichtigt, wenn man die sozialversicherungspflichtigen Entgelte als Indikator für einkommensspezifische Lebenserwartungsdifferenzierungen bzw. deren Kompensation heran ziehen würde.
  - Die Rentenhöhe sagt wenig über die Schichtzugehörigkeit oder das Einkommen aus, da Versicherte in zunehmendem Maße nur in einem Teil ihrer Erwerbsphase in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ansonsten aber nicht versicherungspflichtigen Formen der Erwerbstätigkeit nachgehen (Selbständige, Beamte, usw.) oder nicht erwerbstätig sind. Empirisch lässt sich sogar zeigen, dass Rentnerinnen und Rentner mit sehr niedrigen gRV-Renten ein überdurchschnittlich hohes Gesamteinkommen im Alter aufweisen (weil es sich dabei häufig um Personen handelt, die nur wenige Jahre als Angestellte tätig waren und dann z.B. verbeamtet wurden oder sich selbständig gemacht haben). Deshalb wäre es auch keinesfalls zu rechtfertigen, einen eventuellen Ausgleich einkommensspezifischer Lebenserwartungsdifferenzierungen an die individuelle Rentenhöhe zu koppeln.
  - Generell erscheint es problematisch, das individuelle Einkommen als Indikator für schicht- bzw. einkommensspezifische Lebenserwartungsdifferenzen heranzuziehen; angemessen erscheint dafür allenfalls das Haushaltseinkommen als Orientierungsgröße.
3. Die gesetzliche Rentenversicherung sichert ihre Versicherten nicht allein im Hinblick auf die Versorgung im Alter ab, sondern auch bezüglich des Invaliditätsrisikos und hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Rehabilitation. Als Gegenwert für die eingezahlten Beiträge erhalten die Versicherten von daher nicht allein die im Alter ausgezahlte Rente, sondern auch die Gewissheit, bei Eintritt von Invalidität in frühen Lebensjahren eine hinreichende Versorgung zu erhalten bzw. die in diesen Fällen gezahlten Erwerbsminderungsrenten. Diese Renten enthalten einen erheblichen „Umverteilungsanteil“, da durch die (beitragsfreie) Anrechnung der sog. „Zurechnungszeit“ erwerbsgeminderte Versicherte – unabhängig vom Zeitpunkt der Erwerbsminderung, also ggf. auch schon nach wenigen

Beitragsjahren - grundsätzlich so gestellt werden, als ob sie bis zum 60. Lebensjahr erwerbstätig gewesen wären und Beiträge gezahlt hätten. Bei einer einkommens- bzw. schichtspezifischen Betrachtung des Gegenwertes der eingezahlten RV-Beiträge ist dies zu berücksichtigen.

Tendenziell nehmen Versicherte, die eine gering qualifizierte/entlohnte Tätigkeit ausüben, mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit eine vorzeitige Erwerbsminderungsrente in Anspruch als besser verdienende Versicherte. Dies zeigt sich z.B. darin, dass der Anteil der Versicherten eines Geburtsjahrganges, der wegen Erwerbsminderung bereits vor Erreichen der Altersgrenzen in Rente geht, im Bereich der Arbeiterrentenversicherung bei den Männern mehr als doppelt so hoch ist wie in der Angestelltenversicherung (bei Frauen um immerhin ca. ein Drittel höher als in der Angestelltenversicherung). Dies dürfte die Umverteilungseffekte von möglichen einkommens- bzw. schichtspezifischen Differenzierungen bei der Laufzeit der Altersrenten in erheblichem Umfang oder auch vollständig kompensieren.

4. Die Berücksichtigung systematischer Lebenserwartungsunterschiede bei der Festsetzung der Beiträge (oder auch der Rentenhöhe) wäre ein Bruch mit einem der konstituierenden Prinzipien der gRV, die als Sozialversicherung auf der Beitrags- und Leistungsseite bewusst von individuellen Risikofaktoren der Versicherten abstrahiert.
  - a) Mit den Vorschlägen von Prof. Lauterbach würde dieses charakteristischen Element der gRV im Hinblick auf die individuelle Lebenserwartung der Versicherten aufgegeben. Es ist zu befürchten, dass dies letztlich gerade für die eher einkommensschwächeren Versicherten im Ergebnis insgesamt zu erheblichen Nachteilen führen dürfte. Denn das Abstrahieren von der individuellen Risikostruktur der Versicherten ist gerade ein Element der gRV, das das „Soziale“ der Sozialversicherung ausmacht. Wenn an seine Stelle eine Orientierung von Beiträgen und/oder Leistungen an individuellen Risikofaktoren der Versicherten treten würde, ein eher für die Privatversicherung typisches Element, käme es insoweit zu einer partiellen Individualisierung/Privatisierung des Risikos der Absicherung im Alter und bei Invalidität.
  - b) Blicke diese partielle Individualisierung des Alterssicherungsrisikos auf die Frage der einkommens- bzw. schichtspezifischen Lebenserwartungsdifferenzen beschränkt, wäre dies aus meiner Sicht sozialpolitisch möglicherweise akzeptabel. Es ist aber kaum zu erwarten (und wäre letztlich auch schwer begründbar), dass die Berücksichtigung der individuellen Risikostruktur der Versicherten allein auf diesen Zusammenhang beschränkt bleiben sollte. Wenn man nicht grundsätzlich daran festhält, dass im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung von individuellen Risiken der Versicherten abstrahiert wird, dürfte vielmehr die Berücksichtigung weiterer Elemente der individuellen Risikostruktur bei der Rentenbemessung kaum zu vermeiden sein; z.B. im Hinblick auf das Geschlecht (längere Lebenserwartung von Frauen), den Gesundheitszustand (höheres Invaliditätsrisiko von älteren und/oder gesundheitlich vorbelasteten Versicherten), die Nationalität (deutliche Lebenserwartungsdifferenzen in den Herkunftsländern ausländischer Versicherter), den Familienstand (längere durchschnittliche Lebenserwartung von Verheirateten im Vergleich zu Ledigen) oder den Wohnort der Versicherten (Lebenserwartungsunterschiede zwischen Stadt- und Landbevölkerung, zwischen Nord- und Süddeutschland oder alten und neuen Bundesländern). Hinsichtlich einiger dieser Faktoren lässt sich eine risikospezifische Rentenfestsetzung zudem vermutlich leichter durchsetzen, da die Indikatoren hierfür (Geschlecht, Nationalität, Familienstand,...) erheblich einfacher zu ermitteln sind als dies im Hinblick auf die einkommensspezifische Differenzierung der Lebenserwartung von Versicherten der gRV der Fall wäre (die Höhe der versicherungspflichtigen Entgelte oder der Rente wäre hier jedenfalls kein geeigneter Indikator; vgl. These 2).
5. Versicherungsmathematisch kalkulierte Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn fallen bei geringerer Lebenserwartung – unter sonst gleichen Bedingungen – höher aus als bei höherer Lebenserwartung. Wenn man schicht- bzw. einkommensspezifische Le-

benserwartungsdifferenzen bei den Beiträgen (oder bei der Festsetzung der Rentenhöhe) berücksichtigt wäre kaum begründbar, dies bei der Ermittlung der Rentenabschläge nicht zu tun (dies wären ansonsten jedenfalls keine versicherungsmathematisch begründbaren Abschlagssätze mehr). Damit müssten Geringverdiener höhere Abschläge als bisher in Kauf nehmen, wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze (in Rahmen einer Erwerbsminderungs- oder vorgezogenen Altersrente) in Rente gehen.

6. Die Berücksichtigung der individuellen Risikostruktur der Versicherten ließe im Zusammenspiel mit anderen rentenrechtlichen Regelungen in erheblichem Umfang Widersprüche und Ungereimtheiten entstehen. Wollte man z.B. entsprechend der Intention des Vorschlags von Prof. Lauterbach sicherstellen, dass die Summe der für einen Entgeltpunkt gezahlten Rente unabhängig von einkommens- bzw. schichtspezifischen Lebenserwartungsunterschieden jeweils gleich hoch ist, müssten auch die Hinterbliebenenrenten (die immerhin ein Volumen von ca. einem Fünftel der gesamten Rentenausgaben ausmachen) und damit die Lebenserwartung von Ehegatten und Kindern der Versicherten sowie – sofern es auch in dieser Hinsicht einkommens- bzw. schichtspezifische Unterschiede geben sollte – Alter und Anzahl dieser hinterbliebenenrentenberechtigten Familienangehörigen berücksichtigt werden. Wegen der Anrechnung eigener Einkommen der Hinterbliebenen auf die Hinterbliebenenrente ergäben sich dabei letztlich nicht mehr überschaubare Effekte:
  - Für Versicherte mit geringem Einkommen soll nach dem Vorschlag von Prof. Lauterbach die Beitragsbelastung durch Freibeträge verringert werden, da von dem unterstellten Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Lebenserwartung ausgegangen wird. Sofern diese Versicherten allerdings verheiratet sind bzw. jüngere Kinder haben, müsste bei konsequenter Umsetzung dieses Ansatzes der Beitragsfreibetrag geringer ausfallen, da nach dem Tod des Versicherten u.U. ja noch eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird und insofern die Rentenlaufzeit systematisch länger ist als die individuelle Lebenserwartung des Versicherten.
  - Wie stark die grundsätzlich für Geringverdiener vorgesehene Beitragsentlastung für verheiratete Geringverdiener relativiert wird, wäre individuell unterschiedlich: Sofern der hinterbliebene Ehepartner ein geringes Einkommen (und damit – so die Ausgangsthese – eine geringere Lebenserwartung) aufweist, könnte die Einschränkung der Beitragsminderung aus diesem Grund einerseits geringer ausfallen als bei Ehepartnern mit höherem Einkommen (und entsprechend höherer – unterstellter – Lebenserwartung).
  - Da bei Hinterbliebenen mit höherem eigenen Einkommen wegen der Einkommensanrechnung die Hinterbliebenenrente jedoch nur gekürzt oder überhaupt nicht ausgezahlt wird, müsste andererseits aber gerade bei geringverdienenden Versicherten, deren Ehepartner ein hohes Einkommen beziehen (und die deshalb wegen der Einkommensanrechnung vermutlich nur eine geringe oder überhaupt keine Hinterbliebenenrente beziehen würden) die Minderung der Beitragsbelastung wieder ungeschmälert zur Wirkung kommen.
7. Im Hinblick auf eine eventuelle Umsetzung der Vorschlags von Prof. Lauterbach wären zahlreiche weitere Fragen zu klären, so z.B. die Vereinbarkeit mit den Regelungen des internationalen Rentenrechts (etwa die Koordinierung der nationalen Rentenansprüche innerhalb der EU), die Wahl geeigneter Indikatoren für die Anwendung der Beitragsfreibeträge (die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind dafür eindeutig nicht geeignet, vgl. These 2), die zeitnahe Ermittlung der tatsächlichen Lebenserwartungsunterschiede (die sich im Zeitablauf ändern dürften) oder die Übertragung des Ansatzes auf die übrigen gesetzlichen Alterssicherungssysteme (z.B. die Beamtenversorgung oder die Alterssicherung der Landwirte, in denen teilweise gar keine einkommensbezogenen Beiträge erhoben werden und deshalb eine Freibetragsregelung überhaupt nicht möglich ist). Hier ließen sich zwar möglicherweise jeweils verwaltungspraktikable Lösungen finden, ob diese aber letztlich ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept ergeben würden, erscheint al-

lerdings völlig offen, da der Vorschlag von Prof. Lauterbach die gRV in ihrer Grundstruktur verändern (Verzicht auf das Abstrahieren von der individuellen Risikostruktur der Versicherten; vgl. These 4) und sich von daher völlig neue Wirkungszusammenhänge innerhalb des Rentenrechts ergeben würden, wie das Beispiel der Hinterbliebenenrente zeigt (vgl. These 6).

#### Ein kurzes Fazit:

Eine Umsetzung der Vorschläge Lauterbachs hätte – u.a. aufgrund der beschriebenen Aspekte – weitreichende Umverteilungseffekte innerhalb der gRV zur Folge. Insbesondere dann, wenn die Vorschläge von Prof. Lauterbach dazu führen würden, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung generell individuelle Risikofaktoren bei der Beitrags- oder Rentenbemessung berücksichtigt würden, ergäben sich im Vergleich zum Status-quo letztlich insgesamt vermutlich erhebliche Schlechterstellungen für Geringverdiener. Von daher spricht vieles dafür, dass sich bei Umsetzung des Vorschlags von Prof. Lauterbach gerade für jene Versichertengruppen, deren Situation verbessert werden sollte, das Beitrags-/Leistungsverhältnis (die „Rendite“ der gRV) verschlechtern würden.